Beschluss Nr. 033/2019

Betreff:

Antrag von "Departement Werk en Sociale Economie van de Vlaamse overheid" (Abteilung Arbeit und Sozialwirtschaft der Flämischen Behörde) auf Erteilung von Informationen aus dem Nationalregister und auf Benutzung der Nationalregisternummer im Rahmen der Einstiegsprämie.

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 29. Juni 1993 zur Ermächtigung der "administratie Werkgelegenheid" (Verwaltung der Beschäftigung) des Ministeriums der Flämischen Gemeinschaft, für die Erfüllung von Aufgaben in Bezug auf die Wiederbeschäftigungsprogramme auf die Informationen des Nationalregisters der natürlichen Personen zuzugreifen und die Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen zu benutzen;

Aufgrund des Erlasses der Flämischen Regierung vom 3. Juni 2005 "met betrekking tot de organisatie van de Vlaamse administratie" (Organisation der Flämischen Verwaltung);

Aufgrund des Erlasses der Flämischen Regierung vom 31. März 2006 "tot operationalisering van het beleidsdomein Werk en Sociale Economie" (Operationalisierung des Politikbereiches Arbeit und Sozialwirtschaft);

Aufgrund des Erlasses der Flämischen Regierung vom 21. März 2014 "tot wijziging van diverse besluiten wat betreft de opheffing van het intern verzelfstandigd agentschap zonder rechtspersoonlijkheid Vlaams Subsidieagentschap voor Werk en Sociale Economie en de integratie van taken in het Departement Werk en Sociale Economie" (Abänderung verschiedener Erlasse in Bezug auf die Abschaffung der internen verselbständigten Agentur "Vlaams Subsidieagentschap voor Werk en Sociale Economie" (Flämische Agentur für die Bezuschussung der Arbeit und Sozialwirtschaft) und die Integration von Aufgaben im "Departement Werk en Sociale Economie" (Abteilung Arbeit und Sozialwirtschaft));

Aufgrund des Erlasses der Flämischen Regierung vom 23. Februar 2018 "tot uitvoering van het decreet van 22 december 2017 houdende een premie om de transitie van werkzoekenden naar ondernemerschap te stimuleren" (Ausführung des Dekrets vom 22. Dezember 2017 über die Prämie zur Förderung des Einstiegs von Arbeitssuchenden ins Unternehmertum);

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund des Verwaltungsdekrets des Flämischen Parlaments vom 7. Dezember 2018;

Fasst DER MINISTER DER SICHERHEIT UND DES INNERN am 15.07.2019 folgenden Beschluss:

1. Allgemeiner Teil

Der Antragsteller, "Departement Werk en Sociale Economie" (Abteilung Arbeit und Sozialwirtschaft; nachstehend "Departement WSE" genannt) ist ein öffentlicher Dienst. Für die Datenverarbeitung werden zwei Auftragsverarbeiter bestimmt, nämlich Cronos und DXC Technology.

2. Spezifischer Teil

2.1 Typ Antrag

Der Antrag bezieht sich auf den Zugriff auf die Informationen, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 (Name und Vornamen), 2 (Geburtsdatum), 3 (Geschlecht), 5 (Hauptwohnort) und 6 (Sterbedatum) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind, und auf den Zugriff auf und die Benutzung der Nationalregisternummer. Im Königlichen Erlass vom 29. Juni 1993 ist der damaligen Verwaltung der Beschäftigung bereits eine Ermächtigung erteilt worden, auf bestimmte Daten des Nationalregisters zuzugreifen und die Nationalregisternummer zu benutzen. Damals gehörten die Zahlungen im Rahmen der Zielgruppenpolitik jedoch noch nicht zu den flämischen Zuständigkeiten.

2.2 Ratione personae (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

"Departement WSE" beantragt als öffentlicher Dienst auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen Zugriff auf das Nationalregister.

Aufgrund von Artikel III.1 des Verwaltungsdekrets beruht die Flämische Verwaltung auf homogenen Politikbereichen und werden diese Politikbereiche von der Flämischen Regierung festgelegt. Die Politikbereiche sind im Erlass der Flämischen Regierung vom 3. Juni 2005 aufgelistet; dazu gehört der Politikbereich Arbeit und Sozialwirtschaft. Außerdem ist in Artikel 11 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 3. Juni 2005 bestimmt, dass die in Artikel 6 § 1 römisch IX des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen erwähnte Beschäftigungspolitik eine Zuständigkeit des Politikbereiches Arbeit und Sozialwirtschaft ist. Anschließend sind die Zuständigkeiten von "Departement WSE" in den Erlassen der Flämischen Regierung vom 31. März 2006 und 21. März 2014 näher bestimmt worden. "Departement WSE" ist nämlich für die strategische Koordination und Entwicklung zuständig und führt verschiedene Maßnahmen der Flämischen Behörde aus, die darauf abzielen, Beschäftigung zu fördern, den Arbeitsmarkt zu regulieren und den Eintritt beziehungsweise den Wiedereintritt in den Arbeitsmarkt oder den Austritt aus dem Arbeitsmarkt zu erleichtern.

In Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform ist in Bezug auf die Zielgruppenpolitik eine Zuständigkeitsübertragung an die Regionen vorgesehen. Dabei werden die Regionen auch für bestimmte Prämien für Arbeitslose, die die Arbeit wieder aufnehmen, umfassend zuständig, wie unter anderem die Arbeitswiederaufnahmezulage 55+. Diese Zulage wird durch das Dekret vom 22. Dezember 2017 (Prämie zur Förderung des Einstiegs von Arbeitssuchenden ins Unternehmertum) in eine Einstiegsprämie umgewandelt.

2.3 Kategorien der betroffenen Personen

Der Antragsteller möchte Zugriff auf die Daten der Personen erhalten, die beim VDAB ("Vlaamse Dienst voor Arbeidsbemiddeling en Beroepsopleiding" - Flämischer Dienst für Arbeitsvermittlung und Berufsausbildung) als "nichtbeschäftigte Arbeitssuchende" eingetragen sind und zu Beginn ihrer Tätigkeit als hauptberufliche Selbständige zwischen 45 und 64 Jahren sind.

2.4 Allgemeine Beschreibung

2.4.1 In welchem Zusammenhang erfolgt der Antrag?

Nach der Zuständigkeitsübertragung im Bereich Zielgruppenpolitik hat die Flämische Behörde beschlossen, die Arbeitswiederaufnahmezulage 55+ unter anderem in Form einer Einstiegsprämie neu auszurichten.

Mit der flämischen Einstiegsprämie wird darauf abgezielt, ein Sicherheitsnetz zu schaffen, durch das mehr Arbeitssuchende, die die Gründung eines Unternehmens anstreben, sich trauen, den Schritt in das Unternehmertum zu wagen. Hiermit möchte man Arbeitssuchende dazu ermutigen, die Arbeit als Selbständiger aufzunehmen.

Auf diese Weise finden Arbeitssuchende nämlich den Weg aus der Arbeitslosigkeit und werden in absehbarer Zukunft selbst neue Arbeitnehmer einstellen können. In Artikel 2 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 23. Februar 2018 (Ausführung des Dekrets vom 22. Dezember 2017 über die Prämie zur Förderung des Einstiegs von Arbeitssuchenden ins Unternehmertum) ist bestimmt, dass "Departement WSE" für die Gewährung und monatliche Zahlung der Einstiegsprämie zuständig ist.

Für die Verarbeitung greift der Antragsteller auf die MAGDA-Plattform zurück.
Der Antragsteller hat für diese Auftragsverarbeiter einen Auftragsverarbeitungsvertrag vorgelegt. Dieser ist nach einer von unseren Diensten durchgeführten marginalen Kontrolle für zulässig erklärt worden. Jedoch bleibt der Antragsteller für die Übereinstimmung dieser Unterlagen mit Artikel 28 der DSGVO verantwortlich. Die Datenschutzbehörde ist ausschließlich für die Auslegung dieses Vertrags zuständig, es sei denn, besondere Bestimmungen sehen etwas anderes vor.

2.4.2 Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Antragsteller gibt an, dass er einen Datenschutzbeauftragten bestimmt hat. Die Angaben der Datenschutzbeauftragten beider Auftragsverarbeiter wurden ebenfalls mitgeteilt. Aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass dieser eine Sicherheitspolitik erarbeitet hat und sie auch konkret umsetzt.

Die Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten kann als ausreichend und zufriedenstellend betrachtet werden.

In diesem Zusammenhang wird der Antragsteller daran erinnert, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden.

2.5 Kategorien von personenbezogenen Daten

Der Antragsteller möchte Zugriff auf Informationen des Nationalregisters in Bezug auf Name und Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Hauptwohnort und Sterbedatum erhalten. Außerdem wird eine Ermächtigung zum Zugriff auf und zur Benutzung der Nationalregisternummer beantragt.

"Departement WSE" gibt an, dass der Zugriff auf die Informationen in Bezug auf Name und Vornamen, Geschlecht und Geburtsdatum und die Nationalregisternummer beantragt wird, um die Identität der betreffenden Personen kontrollieren zu können. Was den Zugriff auf Name und Vornamen und Geburtsdatum und die Nationalregisternummer betrifft, ist dieses Argument gerechtfertigt. Was den Zugriff auf das Geschlecht betrifft, ist dies jedoch nicht der Fall, da diese Information nämlich keine Information ist, die für die Identifizierung einer Person erforderlich ist. Eine korrekte Identifizierung ist nämlich auf der Grundlage der anderen Informationen möglich, auf die in vorliegendem Beschluss Zugriff gewährt wird. "Departement WSE" bringt das Argument vor, dass das Geburtsdatum darüber hinaus auch für die Kontrolle der Altersbedingung erforderlich ist.

Der Zugriff auf die Information in Bezug auf den Hauptwohnort wird beantragt, um die Person, die die Einstiegsprämie beantragt, zu kontaktieren. Das Ergebnis der Überprüfung, ob die Bedingungen eingehalten sind, und die dazugehörigen Bescheinigungen werden - wenn gewünscht - an den Hauptwohnort des Beantragers gesendet.

Es ist wichtig, dass der Hauptwohnort völlig korrekt ist, da bestimmte personenbezogene Daten im Ergebnis aufgenommen werden oder daraus abgeleitet werden können.

Schließlich beantragt "Departement WSE" Zugriff auf die Information in Bezug auf das Sterbedatum, damit die Zahlung der Prämie im Falle des Todes des Beantragers rechtzeitig eingestellt werden kann.

Im Allgemeinen bringt der Antragsteller noch die administrative Vereinfachung und die Tatsache, dass der Zugriff zur Vorbereitung und Auswertung der Politik beitragen soll, als Argumente vor.

- ⇨ Im Hinblick auf die verfolgten Zwecke erscheinen der Zugriff auf die Information in Bezug auf den Hauptwohnort und die Mitteilung von Änderungen dieser Information angemessen, sachdienlich und nicht übertrieben.
- ⇨ Die verfolgten Zwecke sind bestimmt, eindeutig und rechtmäßig im Sinne von Artikel 15 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen.

2.6 Häufigkeit

Da die Zahlung der Einstiegsprämie zeitlich nicht begrenzt ist, soll ständig auf die Daten zugegriffen werden.

2.7 Unterstellte Personen

Der Zugriff auf personenbezogene Daten ist auf die Aktenverwalter vom "Dienst Tewerkstelling" (Dienst Beschäftigung), den Sozialinspektor der "Afdeling Toezicht en Handhaving" (Abteilung Überwachung und Durchsetzung) und die Personalmitglieder vom "Dienst Data en Digitalisering" (Dienst Daten und Digitalisierung) von "Departement WSE" beschränkt. Die Aktenverwalter sind nämlich mit der Bearbeitung und der Weiterverfolgung von Anträgen auf Einstiegsprämie und der periodischen Zahlung dieser Prämie beauftragt, während der Sozialinspektor mit der Überprüfung der Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften beauftragt ist. Der Dienst Daten und Digitalisierung hat wiederum einen Zugriff im Rahmen der Entwicklung und Verwaltung der Anwendung.

Der Antragsteller wird daran erinnert, dass es ihm obliegt, eine Liste der Personen, die Zugriff auf das Nationalregister haben und die Nationalregisternummer benutzen dürfen, zu erstellen.

Diese Liste wird ständig aktualisiert und der Datenschutzbehörde und dem mit der Analyse der Anträge auf Zugriff auf Daten des Nationalregisters beauftragten Dienst der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung des FÖD Inneres zur Verfügung gehalten.

Die in dieser Liste aufgeführten Personen müssen außerdem eine Erklärung unterzeichnen, in der sie sich verpflichten, die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten, auf die sie Zugriff haben, zu wahren.

2.8 Mitteilung an Drittpersonen

Von den beantragten Daten wird nur die Nationalregisternummer Drittpersonen direkt übermittelt. In erster Linie wird die Nummer der "Afdeling Vlaamse Sociale Inspectie" (Abteilung Flämische Sozialinspektion) im Rahmen der Kontrolle und Überwachung der Vorschriften in Bezug auf die Einstiegsprämie mitgeteilt. Außerdem wird sie auch dem VDAB (Flämischer Dienst für Arbeitsvermittlung und Berufsausbildung) aufgrund der Unterstützung, die er Initiatoren bietet, und dem LASS (Landesamt für soziale Sicherheit) und dem LISVS (Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige) im Rahmen der DIMONA- und ARZA-Datenbanken mitgeteilt. Der Antragsteller gibt an, dass die Daten über die MAGDA-Plattform mit der ZDSS ausgetauscht werden.

2.9 Dauer der Ermächtigung

Da der Zweck zeitlich nicht begrenzt ist, wird eine unbefristete Ermächtigung beantragt. Jedoch kann im Hinblick auf die durch die DSGVO auferlegten Maßnahmen keine unbefristete Ermächtigung erteilt werden.

Die Relevanz der erteilten Ermächtigung muss nämlich nach deren Ablauf neu bewertet werden. Eine neue Analyse der Relevanz und Verhältnismäßigkeit der Ermächtigung in zehn Jahren scheint angemessen zu sein.

Tritt eine Änderung der Vorschriften, der Zwecke oder der Organisation der Informationssicherheit ein, die Auswirkungen auf die Datensicherheit haben kann, obliegt es dem Antragsteller, diese der zuständigen Behörde zu melden, die die erteilte Ermächtigung folglich neu bewerten wird.

2.10 Antrag auf Mitteilung von Änderungen

Die automatische Mitteilung von Änderungen an folgenden Informationen wird beantragt: Name und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Hauptwohnort und Sterbedatum. "Departement WSE" muss nämlich immer über aktuelle Daten verfügen, um die Vorschriften in Bezug auf die Einstiegsprämie korrekt anzuwenden. Der Antrag auf automatische Mitteilung von Änderungen ist aus diesem Grund gerechtfertigt, außer für das Geschlecht, da keine Ermächtigung zum Zugriff auf diese Information erteilt wird. Der Antragsteller nimmt hierfür den flämischen Dienste-Integrator in Anspruch.

2.11 Nationalregisternummer

Der Zugriff auf und die Benutzung der Nationalregisternummer wird in erster Linie beantragt, um Personen korrekt identifizieren zu können und somit etwaigen Missbrauch der Prämie zu vermeiden. Die Kombination der Informationen in Bezug auf Name und Vornamen und Hauptwohnort mit der Nationalregisternummer führt zu eindeutigen Identifizierungen.

Als zweites Argument wird die Verbindung mit anderen öffentlichen Diensten vorgebracht, da die Nationalregisternummer hier als Schlüssel dient. So werden die DIMONA-, ARZA- und NWWZ-Datenbanken des LASS, des LISVS beziehungsweise des VDAB auf der Grundlage der Nationalregisternummer eingesehen, um zu beschließen, ob die Einstiegsprämie gewährt wird oder nicht.

Im Allgemeinen wird die administrative Vereinfachung als Argument vorgebracht. Alle Argumente zusammen rechtfertigen den Zugriff auf und die Benutzung der Nationalregisternummer.

2.12 Datenübermittlung

Die Datenübermittlung ist aus dem Antrag deutlich ersichtlich.

2.13 Netzverbindungen

Der Antragsteller gibt an, dass die Daten zwischen "Departement WSE" und der ZDSS über die MAGDA-Plattform der Flämischen Behörde ausgetauscht werden. Der Antragsteller hat für dieser Auftragsverarbeiter Unterlagen vorgelegt (Auftragsverarbeitungsverträge). Diese sind nach einer von unseren Diensten durchgeführten marginalen Kontrolle für zulässig erklärt worden. Jedoch bleibt der Antragsteller für die Übereinstimmung dieser Unterlagen mit Artikel 28 der DSGVO verantwortlich. Die Datenschutzbehörde ist ausschließlich für die Auslegung dieser Verträge zuständig, es sei denn, besondere Bestimmungen sehen etwas anderes vor.

3. Beschluss

Der Minister der Sicherheit und des Innern,

In der Erwägung, dass die Punkte der allgemeinen Beschreibung erfüllt sind;
In der Erwägung, dass für gültig erklärte Gründe bestehen, um Zugriff auf die beantragten Daten - mit einer Ausnahme - zu erhalten;
In der Erwägung, dass für gültig erklärte Gründe bestehen, um Zugriff auf die Nationalregisternummer zu erhalten und dazu ermächtigt zu werden, diese zu benutzen;

beschließt, dass der Antragsteller zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen dazu ermächtigt wird, auf die Informationen zuzugreifen, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 (Name und Vornamen), 2 (Geburtsdatum), 5 (Hauptwohnort) und 6 (Sterbedatum) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind, und von allen Änderungen dieser Informationen in Kenntnis gesetzt zu werden,

weist aus den oben angeführten Gründen den Antrag auf Zugriff auf die Information **ab**, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen (Geschlecht) erwähnt ist,

beschließt, dass der Antragsteller zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen dazu ermächtigt wird, auf die Nationalregisternummer zuzugreifen und diese zu benutzen,

beschließt, dass diese Ermächtigung für eine Dauer von zehn Jahren ab dem Datum des vorliegenden Beschlusses erteilt wird,

erinnert den Antragsteller daran, dass er einerseits als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden, und dass es ihm andererseits obliegt, gemäß Artikel 17 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, die Einsichtnahmen zu rechtfertigen, und dass zu diesem Zweck ein Register, in dem alle Einsichtnahmen vermerkt sind, geführt, beglaubigt, mindestens zehn Jahre ab dem Datum der Einsichtnahme aufbewahrt und zur Verfügung der Datenschutzbehörde gehalten werden muss.

DER MINISTER DER SICHERHEIT UND DES INNERN

Pieter DE CREM